

1979

STATUTEN



Yvonne Schüpbach

Digitalisierung im April 2013, Fassung vom:

01.01.1979



Inhalt

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	0
1. Allgemeine Bestimmungen	4
1.1 Name	4
1.2 Sitz	4
1.3 Zweck.....	4
1.4 Neutralität	4
2. Mitgliedschaft.....	5
2.1 Mitgliederkategorien.....	5
2.1.1 Aktivmitglieder	5
2.1.2 Junioren	5
2.1.3 Senioren.....	5
2.1.4 Clubfunktionäre.....	5
2.1.5 Freimitglieder	5
2.1.6 Ehrenmitglieder.....	5
2.1.7 Donatoren	6
2.1.8 Passivmitglieder.....	6
3. Eintritt und Austritt	7
3.1 Aufnahme	7
3.2 Austritt.....	7
3.3 Übertritt.....	7
3.4 Ausschluss	7
3.5 Sanktionen.....	7
3.6 Sofortmassnahmen	7
3.7 Auswirkung.....	7
4. Rechte und Pflichten	8
4.1 Statuten	8
4.2 Stimm- und Wahlrecht	8
4.3 Vorschläge/ Anträge.....	8
4.4 Rekursrecht	8
4.5 Jahresbeitrag	8
4.6 Veranstaltungen	8
4.7 Bussen des SEHV	8
4.8 Vergünstigungen	8

4.8.1 Senioren.....	8
4.8.2 Donatoren	8
5. Organisation	9
5.1 Ordentliche Hauptversammlung.....	9
5.1.1 Geschäftsjahr.....	9
5.1.2 Einberufung	9
5.1.3 Traktanden	9
5.1.4 Anträge	9
5.1.5 Wahl- und Abstimmungsverfahren	9
5.1.6 Protokoll	9
5.1.7 Besuch	10
5.2 Ausserordentliche Hauptversammlung.....	10
5.2.1 Einberufung	10
5.2.2 Traktandenliste.....	10
5.2.3 Anträge	10
5.2.4 Wahl- und Abstimmungsverfahren	10
5.2.5 Protokoll	10
5.2.6 Besuch	10
5.3 Vorstand	10
5.3.1 Vorstand	10
5.3.3 Zusammensetzung.....	10
5.3.4 Wählbarkeit	11
5.3.5 Aufgaben	11
5.3.6 Beschlüsse	11
5.3.7 Ernennung von Ausschlüssen	11
5.4 Technische Kommission	11
5.4.1 Zusammensetzung.....	11
5.5 Rechnungsrevisoren	11
5.5.1 Rechte.....	11
5.5.2 Pflichten.....	11
5.5.3 Amtsdauer	11
6. Finanzielles	12
6.1 Haftung.....	12
6.2 Einnahmen.....	12
6.3 Beitragspflicht	12



6.4 Bussen	12
7. Schlussbestimmungen.....	13
7.1 Statutenrevision	13
7.2 Lücken.....	13
7.3 Auflösungen des Vereins.....	13
7.4 Clubvermögen	13
7.5 Verhältnis zur Gemeinde Konolfingen	13
7.6 Inkrafttreten	13
Digitalisierung.....	14

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name

Der am 08.01.41 gegründete „Eishockeyclub Konolfingen“ (EHC Konolfingen) hat mit Hauptversammlungsbeschluss vom 29.04.44 seinen Namen in Schlittschuh-Club Konolfingen (SCK) abgeändert.

1.2 Sitz

Der Schlittschuh-Club Konolfingen ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in Konolfingen.

1.3 Zweck

Der SC fördert den Eislaufsport allgemein sowie insbesondere den Eishockeysport nach den Regeln des SEHV und der LIHG. Damit verbunden ist die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit.

Die Gründung von Unterabteilungen (z.B. Eislauf, Curling etc.) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Dem SCK steht es frei, anderen Organisationen beizutreten, die gleiche oder verwandte Ziele verfolgen.

1.4 Neutralität

Der SCK ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

2.1.1 Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder betreiben den Eishockeysport aktiv und werden je nach ihren Fähigkeiten den verschiedenen Mannschaften zugeteilt.

Sie beteiligen sich an allen Veranstaltungen, Versammlungen und Trainings und sind verpflichtet, die Weisungen der verantwortlichen Leiter zu befolgen.

Für auswärts wohnende Aktivmitglieder kann der Vorstand auf Gesuch hin Sonderregelungen treffen.

Aktivmitglieder dürfen keinem anderen Verein mit gleichem Zweck als Aktiv- oder Vorstandsmitglieder angehören.

2.1.2 Junioren

Junioren sind Mitglieder, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Die Qualifikation für die verschiedenen Spielklassen richtet sich nach den Bestimmungen des SEHV.

Junioren haben dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserlaubnis der Eltern zu hinterlegen.

2.1.3 Senioren

Die Senioren bilden eine eigenständige, finanziell unabhängige Unterabteilung des SCK. Sie organisieren sich innerhalb dieser Unterabteilung selber.

Der Senioren Chef ist, von Amtes wegen, Mitglied des SCK Vorstandes.

Die spielenden Senioren gelten als Aktivmitglieder des SCK.

Allfällige andere Aktivitäten des Vereins können auch durch finanzielle Zuwendung abgegolten werden, wobei der freiwillige Goodwill im Vordergrund steht.

2.1.4 Clubfunktionäre

Als Clubfunktionäre gelten alle Mitglieder des SCK, die irgendwelche Aufgaben innerhalb des SCK übernehmen.

2.1.5 Freimitglieder

Freimitglieder können diejenigen Mitglieder werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Insbesondere kann die Freimitgliedschaft nach zehnjähriger Clubzugehörigkeit oder nach mindestens fünfjährigem Wirken im Vorstand oder in anderer verantwortungsvoller Position verliehen werden.

Freimitglieder werden vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit ernannt.

2.1.6 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann für ausserordentliche Verdienste verliehen werden.

Insbesondere kann die Ehrenmitgliedschaft nach zwanzigjähriger Clubzugehörigkeit oder nach mindestens zehnjährigem Wirken im Vorstand oder in anderer verantwortungsvoller Position verliehen werden.

Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt.

2.1.7 Donatoren

Als Donatoren des SCK werden natürliche und juristische Personen bezeichnet, die den SCK finanziell oder auf eine andere Weise unterstützen.

Das Verhältnis SCK/ Donatoren ist in einem Reglement festzuhalten.

2.1.8 Passivmitglieder

Als Passivmitglied können natürliche und juristische Personen dem SCK beitreten.

3. Eintritt und Austritt

3.1 Aufnahme

Aufnahmegesuche von Aktiven und Junioren sind mit der Beitrittserklärung schriftlich einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die HV. Passivmitglieder sind mit der Bezahlung des Passivbeitrages aufgenommen.

3.2 Austritt

Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Austritt wird bewilligt, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Die Freigabe an einen anderen Club erfolgt nach den Bestimmungen des SEHV.

3.3 Übertritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere hat nach den Ein- und Austrittsbedingungen zu erfolgen.

3.4 Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Clubinteressen verstossen oder ihren Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können auf begründeten Antrag des Vorstandes durch die HV ausgeschlossen werden.

3.5 Sanktionen

Der Vorstand ist ermächtigt, ohne vorherige Einberufung einer HV, Mitglieder in ihren Rechten einzustellen, sofern die Interessen des Clubs dies erfordern.

3.6 Sofortmassnahmen

Sofortmassnahmen können von jedem Vorstandsmitglied und Mitglied der technischen Kommission getroffen werden. Diese müssen jedoch innerhalb 8 Tagen vom Vorstand nach Anhörung des Betroffenen genehmigt werden.

3.7 Auswirkung

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder sind allen Mitgliedschaftsrechten verlustig.

Durch den Austritt oder Ausschluss wird der Anspruch des Clubs auf Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem SCK nicht berührt.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Statuten

Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Statuten auszuhändigen. Mit der Mitgliedschaft werden Statuten, Reglemente und Versammlungsbeschlüsse anerkannt.

4.2 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Clubmitglied hat das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht mit Ausnahme der Junioren und Passivmitglieder, die nur beratend mitwirken können.

4.3 Vorschläge/ Anträge

Alle Clubmitglieder sind berechtigt, an Versammlungen Anträge zu stellen oder dem Vorstand Vorschläge schriftlich einzureichen.

4.4 Rekursrecht

Vom Vorstand verhängte Massnahmen können an der nächsten HV angefochten werden. Die HV entscheidet endgültig.

4.5 Jahresbeitrag

Die von der HV festgelegten Jahresbeiträge sind für alle Mitgliederkategorien bis 31. Dezember des laufenden Jahres zahlbar.

4.6 Veranstaltungen

Die Aktivmitglieder und Junioren sind verpflichtet, bei Veranstaltungen des SCK mitzuhelfen.

Für das Herrichten und Abräumen der Eisbahn „Inseli“ sowie für das Spritzen des Eisfeldes können alle Clubmitglieder herangezogen werden.

4.7 Bussen des SEHV

Bussen des SEHV, die auf Grund von Strafen während eines Spieles verfügt werden oder aus Nachlässigkeit des verantwortlichen Funktionärs ausgesprochen werden, sind vom fehlbaren Spieler oder Funktionär zu übernehmen.

4.8 Vergünstigungen

Die Vergünstigungen der Aktivmitglieder, Junioren, Freimitglieder, Ehrenmitglieder, Clubfunktionäre und Passivmitglieder werden vom Vorstand festgelegt.

4.8.1 Senioren

Nach Reglement SCK/ Senioren

4.8.2 Donatoren

Nach Reglement SCK/ Donatoren

5. Organisation

5.1 Ordentliche Hauptversammlung

5.1.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres. Die ordentliche HV hat nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Der Vorstand bestimmt Ort und Datum.

5.1.2 Einberufung

Die Einladung zur ordentlichen HV erfolgt schriftlich; sie hat mit Traktandenliste spätestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

5.1.3 Traktanden

1. Protokoll der letzten HV
2. Mutationen
3. Rechnungsbericht
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Festlegen der Jahresbeiträge
6. Décharge- Erteilung an den Vorstand
7. Wahlen
8. Statuten- und Reglementänderungen
9. Jahresprogramm
10. Auszeichnungen und Ehrungen
11. Anträge
12. Verschiedenes

5.1.4 Anträge

Anträge an die HV sind dem Vorstand 20 Tage vorher schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, bedürfen eines Eintrittsbeschlusses.

5.1.5 Wahl- und Abstimmungsverfahren

Der Vorsitzende hat Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handzeichenmehr. Geheim wird abgestimmt bei

- Ausschluss eines Mitgliedes
- Auf ausdrückliches Verlangen bei der Wahl des Vorstandes

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der im Moment des Entscheides anwesenden Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der im Moment des Entscheides anwesenden Stimmen. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der im Moment des Entscheides anwesenden Stimmen.

Statutenänderungen, Wiedererwägungsanträge, Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Ausschlüsse aus dem Club bedürfen der 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Eintrittsbeschlüsse auf Anträge anlässlich der HV bedürfen ebenfalls der 2/3- Mehrheit.

5.1.6 Protokoll

Der Protokollführer hat ein Beschlussprotokoll zu führen und eine Präsenzliste aufzunehmen.

5.1.7 Besuch

Der Besuch der ordentlichen HV ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

5.2 Ausserordentliche Hauptversammlung

5.2.1 Einberufung

Dem Vorstand oder einem Fünftel alle Mitglieder steht das Recht zu, eine ausserordentliche HV einzuberufen. Diese hat 30 Tage nach schriftlicher und begründeter Eingabe stattzufinden.

5.2.2 Traktandenliste

Die Traktandenliste richtet sich nach den zu behandelnden Geschäften.

5.2.3 Anträge

Anträge an die HV sind dem Vorstand 20 Tage vorher schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, bedürfen eines Eintrittsbeschlusses.

5.2.4 Wahl- und Abstimmungsverfahren

Das Wahl- und Abstimmungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 5.1.5 der ordentlichen HV.

5.2.5 Protokoll

Der Protokollführer hat ein Beschlussprotokoll zu führen und eine Präsenzliste aufzunehmen.

5.2.6 Besuch

Der Besuch der ausserordentlichen HV ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

5.3 Vorstand

5.3.1 Vorstand

Der Vorstand wird durch die HV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Bei jeder Erneuerung des Vorstandes sollten zwei Mitglieder des alten Vorstandes dem neuen Vorstand angehören.

Vorstandsmitglieder, die auf eine Wiederwahl verzichten, haben ihren Entschluss bis Ende Februar des laufenden Geschäftsjahres bekanntzugeben.

Dem neu gewählten Nachfolger haben sie nach Bedarf beratend beizustehen.

5.3.3 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Vorstandes richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen im Club; z.B.

1. Präsident/in
2. Clubsekretär/in
3. Finanzchef/in
4. Kassier/Kassiererin
5. Protokollführer/in
6. TK- Sekretär/in
7. TK- Mitglied 1. Mannschaft
8. TK- Mitglied 2. Mannschaft
9. TK- Mitglied Juniorenmannschaften

Das Amt des Vizepräsidenten ist vom Clubsekretär oder Finanzchef nach gegenseitiger Absprache zu übernehmen.

5.3.4 Wählbarkeit

Die Vorstandsmitglieder können aus allen Kreisen gewählt werden. Sie sind beliebig wiederwählbar. Der gewählte Vorstand kann sich nach interner Absprache selber konstituieren.

5.3.5 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Die Aufgaben der einzelnen Chargen sind im Pflichtenheft zu regeln.

5.3.6 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Befugnisse der HV fallen, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die HV.

5.3.7 Ernennung von Ausschüssen

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung spezieller Aufgaben Unterausschüsse zu bestellen oder Funktionäre zu ernennen.

5.4 Technische Kommission

5.4.1 Zusammensetzung

TK- Sekretär/in

TK- Mitglied 1. Mannschaft

TK- Mitglied 2. Mannschaft

TK- Mitglied Juniorenmannschaft

Trainer/in

Die Mitglieder der Technischen Kommission bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet und den Gesamtvorstand periodisch über die Verhandlungen der Technischen Kommission orientiert.

5.5 Rechnungsrevisoren

5.5.1 Rechte

Den Rechnungsrevisoren steht jederzeit das Recht zu, in die Kassenführung Einsicht zu nehmen.

5.5.2 Pflichten

Zuhanden der HV haben die Rechnungsrevisoren einen schriftlichen Revisionsbericht abzufassen.

5.5.3 Amtsdauer

Die Rechnungsrevisoren werden von der HV für zwei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar. Es ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren sich überschneidet.

6. Finanzielles

6.1 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit seiner Organe und Mitglieder ist ausgeschlossen.

6.2 Einnahmen

Eintrittsgebühr der Aktiven und Junioren
Mitgliederbeiträge der Aktiven
Mitgliederbeiträge der Junioren
Mitgliederbeiträge der Senioren
Mitgliederbeiträge der Passiven
Gönnerbeiträge und Schenkungen
Erlös aus Veranstaltungen

6.3 Beitragspflicht

Die Mitgliederbeiträge sind bis 31.Dezember des laufenden Geschäftsjahres zahlbar.

Ehren- und Freimitglieder sowie Funktionäre sind beitragsfrei.

6.4 Bussen

Der Vorstand kann bei Widersetzungen gegen Statuten, Reglement und Anordnungen, bei unentschuldigtem Fernbleiben von Trainings, Matches, Veranstaltungen oder Versammlungen Bussen verhängen.

Gegen Bussenverfügung steht dem Mitglied das Rekursrecht an die nächste HV offen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Statutenrevision

Eine Abänderung der Statuten kann auf jede HV vorgenommen werden. Anträge sind dem Vorstand schriftlich mindestens 30 Tage vor der Versammlung einzureichen.

7.2 Lücken

Wenn die Statuten eine Bestimmungen enthalten, ist der Entscheid des Vorstandes massgebend, der im Sinne der Statuten des SEHV zu entscheiden hat.

7.3 Auflösungen des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen HV mit 4/5- Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

7.4 Clubvermögen

Wird der Club aufgelöst, ist das Clubvermögen einer Bank zur Aufbewahrung zu übergeben. Dieses Vermögen ist einem neugegründeten Club, der die gleichen Ziele verfolgt, auszuhändigen.

7.5 Verhältnis zur Gemeinde Konolfingen

Für die Benützung des Eisfeldes „Inseli“ und der dazugehörenden Einrichtungen sind die mit der Gemeinde Konolfingen abgeschlossenen Vereinbarungen massgebend.

7.6 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der HV vom Frühjahr 1979 zu genehmigen und treten ab 1. Mai 1979 in Kraft.

Die Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 6. April 1979 einstimmig genehmigt

Der Präsident: sig. W. Lehmann

Der Sekretär: sig. R. Fankhauser



Digitalisierung

Die digitale Neuerfassung der Statuten des Schlittschuh Clubs Konolfingen wurde von der, ab dem Geschäftsjahr 2013/2014 neuen Sekretärin, Yvonne Schüpbach ausgeführt.